

Hinweise  
zum sicheren Betrieb  
von Heizöltanks!

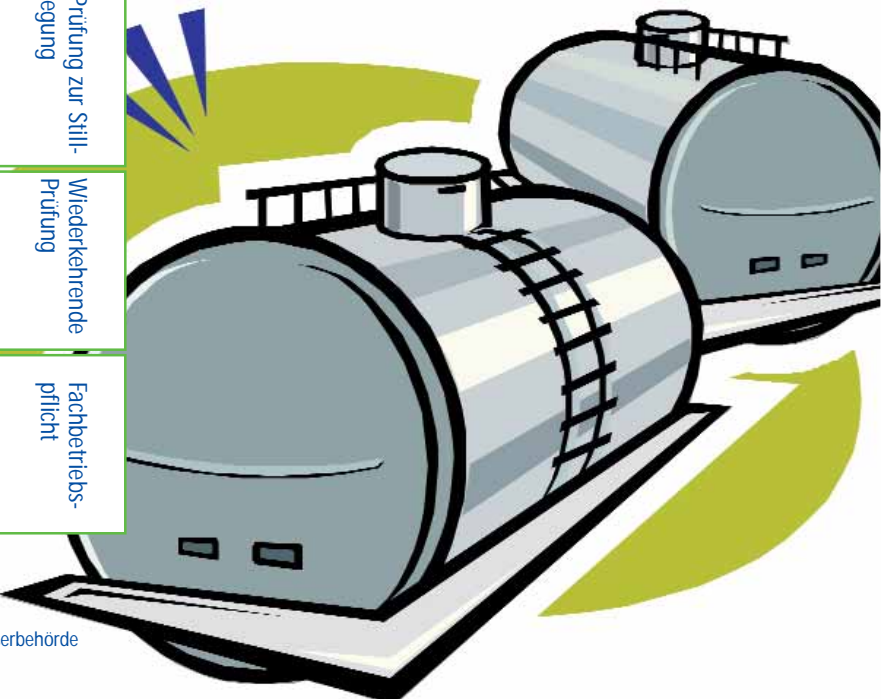


Tabelle über die Prüfpflicht von Anlagen

Anlage	Fassungsvermögen der Anlage	Prüfung vor Inbetriebnahme bzw. wesentlicher Änderung	Prüfung zur Stilllegung	Wiederkehrende Prüfung	Fachbetriebspflicht
Unterrirdische Behälter und Rohrleitungen	alle	ja	ja	Alle 5 Jahre, in Wasserschutz-zonen alle 2,5 Jahre	ja
Oberirdische Behälter und Rohrleitungen	1.001 - 5.000 l	ja*	nein	nein	nein
	5.001 - 10.000 l	ja	In Wasserschutz-zonen	In Wasserschutz-zonen alle 5 Jahre	nein
	mehr als 10.000 l	ja	ja	Alle 5 Jahre	ja

Impressum  
Rheinisch-Bergischer Kreis, Der Landrat  
Abt. Medien und Öffentlichkeitsarbeit/ Abt. Untere Wasserbehörde  
Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach  
Tel. 02202/132396, Fax 02202/132497  
E-Mail: pressestelle@rbk-online.de, www.rbk-online.de  
Auflage: 20000/07/2006

Sehr geehrte Damen und Herren, ich bitte um Mitteilung, ob meine Tankanlage von einem Sachverständigen geprüft werden muss.

Standort der Anlage

Straße	Hausnummer	Postleitzahl	Ort
--------	------------	--------------	-----

Fassungsvermögen der Anlage

Liter	(Angaben hierzu befinden sich auf dem Typenschild des Tanks)
-------	--

Baujahr der Anlage

	Datum bekannt / Datum geschätzt (nicht zutreffendes gestrichen)
--	---

Aufstellung der Anlage (nicht zutreffendes gestrichen)

oberirdisch im Freien	oberirdisch im Gebäude / im Keller	unterirdisch (im Erdreich eingebettet)
-----------------------	------------------------------------	--

Ort, Datum

Unterschrift

Antwort per Fax 02202 / 13 2495



**D**ie Ölheizung sorgt für komfortable und sichere Wärme in Ihrem Haus. Der Umgang mit Heizöl birgt jedoch auch Risiken. Ein Ölunfall, zum Beispiel bei der Anlieferung oder bei einem Leck im Tank, kann nie ganz ausgeschlossen werden. Die Folgen sind Dreck und Gestank im Haus, Wertminderung des Grundstücks und vielleicht sogar eine Gewässerverunreinigung. Ölunfälle können begrenzt oder verhindert werden, wenn einige Mindestanforderungen an die technische Ausstattung des Tanks und an den Betrieb der Anlage berücksichtigt werden. Diese Information soll Ihnen beim ordnungsgemäßen Betrieb Ihrer Anlage helfen.

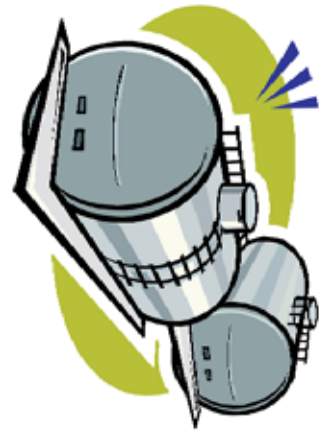
**V**ergleichbar mit einem Auto das regelmäßig zur Hauptuntersuchung muss, müssen auch Heizöltanks vor Inbetriebnahme und je nach Art und Größe der Anlage auch anschließend in regelmäßigen Abständen durch einen Sachverständigen geprüft werden. Die Tabelle zeigt, wann welche Anlagen prüfpflichtig sind.

**B**ei oberirdischen Tanks außerhalb von Wasserschutzgebieten ist eine Änderung eingetreten. Früher mussten sie erst ab einem Fassungsvermögen von mehr als 40.000 Litern

regelmäßig geprüft werden. Im März 2004 wurde diese Grenze auf 10.000 Liter herabgesetzt. Anlagen, die zu diesem Zeitpunkt bereits in Betrieb waren, müssen spätestens bis zum 31.12.2006 geprüft werden. Der Betreiber einer Tankanlage ist dafür verantwortlich, die vorgeschriebenen Prüfungen rechtzeitig zu veranlassen. Die Prüfungen dürfen nur von zugelassenen Sachverständigen durchgeführt werden, Heizungs- oder Tankbaufirmen zählen nicht dazu. Eine Liste der zugelassenen Sachverständigen ist bei der unteren Wasserbehörde erhältlich.

**D**ie untere Wasserbehörde hat die Aufgabe darüber zu wachen, dass die Prüfungen der Anlagen tatsächlich und fristgerecht durchgeführt werden. Ansprechpartner sind hier Frau Linden, Tel. 02202 / 13 2625 und Herr Nienhüser, Tel. 02202 / 13 2566. Beide beantworten gerne weitere Fragen.

**S**ie haben auch die Möglichkeit mit der Antwortkarte der unteren Wasserbehörde die wesentlichen Daten Ihrer Tankanlage zu übermitteln. Dann erhalten Sie eine konkrete Beurteilung, ob und wann Ihre Anlage geprüft werden muss.



Rheinisch-Bergischer Kreis  
Untere Wasserbehörde  
Am Rübezahwald 7  
51469 Bergisch Gladbach

Absender:

